

§ 1 BbgStrKV (Brandenburg) — Höhengleiche Kreuzungen

Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur Kreuzungsanlage im Sinne des § 30 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes, die der Baulastträger der Straße höherer Verkehrsbedeutung zu unterhalten hat, gehören von der die Straße höherer Verkehrsbedeutung kreuzenden Straße vom Anfang ihrer Eckausrundungen an die befestigten Fahrstreifen einschließlich Trenn-, Seiten- und Randstreifen, die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, insbesondere Verkehrsinseln, die Gehwege außerhalb der Ortsdurchfahrten und die Radwege, soweit diese Wege mit der kreuzenden Straße in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen,- die Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen und Stützmauern, die durch die Kreuzung bedingten Lichtzeichenanlagen.
- (2) Eine Eckausrundung beginnt an der Stelle, an der der erste Radius die Ecken der Straßenränder von der Straße der höheren Verkehrsbedeutung und der kreuzenden Straße abzurunden beginnt.
- (3) Sichtfelder gehören zur kreuzenden Straße.

Zitiervorschlag: § 1 BbgStrKV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStrKV/1>